

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Ostmeier
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4877

ausschließlich per ePost

25. September 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der parlamentarischen Anhörung ist eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Landesbauordnung eingegangen.

Die Änderungsvorschläge entsprechen in einigen Fällen den Vorschlägen, die bereits im Rahmen der regierungsseitigen Verbandsanhörung eingebracht wurden. Einige Vorschläge sind aber auch neu. Alle eingebrachten Änderungsvorschläge wurden noch einmal vom Fachreferat meines Hauses geprüft, bewertet und in einer Synopse zusammengestellt.

Die anliegende Synopse übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zuleitung an die Ausschussmitglieder.

Die Synopse enthält Vorschläge zur Änderung von § 2 Abs. 7 und 8 und § 64 LBO (jeweils im Vergleich zu den Ergebnissen der Anhörung in überarbeiteter Form). Vorschläge zur Änderung der Gesetzesbegründung sind in diesem Zusammenhang angekündigt und werden umgehend nachgereicht. Ein Abschluss dieser Arbeiten ist vor dem Hintergrund der zusätzlichen Arbeitsbelastung im Fachreferat im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen vor dem Termin zur mündlichen Anhörung des Gesetzentwurfs am 07. Oktober 2015 nicht möglich.

Die entsprechenden Vorschläge und redaktionelle Änderungsbedarfe werde ich umgehend nachreichen.

Zudem weise ich darauf hin, dass kurz- bis mittelfristig erneuter Änderungsbedarf der LBO bestehen wird. Dies hat zwei Gründe.

Einerseits müssen die im Gesetzentwurf angepassten Vorschriften zum Bauproduktenrecht aufgrund eines Urteils des EuGH vom 16. Oktober 2014 erneut angepasst werden. Allerdings ist noch nicht klar erkennbar, wie bzw. in welchem Umfang die Vorschriften angepasst werden müssen. Die Länder sind mit Unterstützung des BMUB diesbezüglich mit der EU-Kommission in enger Abstimmung. Der bisherige Zeitplan sieht nach Beschlussfassung der Bauministerkonferenz eine Umsetzung durch die Länder im Herbst 2016 vor.

Zudem besteht Änderungsbedarf aufgrund der sogenannten Seveso-III-Richtlinie. Sie ist am 13. August 2013 in Kraft getreten (2012/18/EU) und löst die bislang gültige Seveso-II-Richtlinie (96/82/EU) ab, die in Deutschland als Störfallverordnung (12. BImSchV) Gefahrenabwehr- und Schutzpflichten von größeren Industriebetrieben maßgeblich regelt. Die Fachkommission Bauaufsicht erarbeitet derzeit einen Entwurf zur Änderung der Musterbauordnung (MBO). Da aus systematischen Gründen auf bundesrechtliche Regelungen im Bundesimmissionsschutzrecht verwiesen werden soll, sollten die entsprechenden Regelungen auf Bundesebene abgewartet werden. Zudem ist auch hier eine Umsetzung erst nach Beschlussfassung durch die Bauministerkonferenz ratsam.

Da derzeit noch nicht konkret absehbar ist, wann diese weiteren Änderungen in den aktuellen Gesetzentwurf zur LBO einfließen können, bitte ich Sie und die Ausschussmitglieder zu erwägen, die Beratungen zum aktuellen Gesetzentwurf zu gegebener Zeit abzuschließen damit das Gesetz in der Folge in Kraft treten kann. Der weitere skizzierte Änderungsbedarf würde dann nachfolgend, ggf. auch als Entwurf aus der Mitte des Landtages denkbar, in die parlamentarische Beratung eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

Anlage

Würdigung der Verbandsvorschläge im Rahmen der Parlamentsanhörung zur Änderung der Landesbauordnung

Verbände

AGBSI	Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein
AGKLV	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
AIK	Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
BVKW	Bundesverband Kleinwindanlagen e. V.
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Haus & Grund	Haus & Grund Schleswig-Holstein – Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
LBB	Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
LKSH	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
NABU	NABU Schleswig-Holstein
Tornesch	Stadt Tornesch - Bau- und Planungsamt
VBI	Verband Beratender Ingenieure Landesverband Schleswig-Holstein
WWF	WWF Deutschland, Wattenmeerbüro Husum

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		
1	§ 2	Begriffe AGKLV, AIK
2	§ 6	Abstandflächen, Abstände AGBSI, AGKLV
3	§ 31	Brandwände AGBSI, AIK
4	§ 34	Erster und zweiter Rettungsweg AGBSI
5	§ 36	Notwendige Treppenträume, Ausgänge AIK
6	§ 37	Notwendige Flure, offene Gänge AIK
7	§ 40	Aufzüge AGBSI, AIK, LBB
8	§ 52	Barrierefreies Bauen AGKLV, GMSH, LBB, SoVD
9	§ 63	Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen AGBSI, AGKLV, BVKW, Haus & Grund, LKSH, NABU, Tornesch, WWF

Lfd. Nr.			
10	§ 64	Bauantrag, Bauvorlagen AGKLV	
11	§ 67	Behandlung des Bauantrages AGBSI, AGKLV	
12	§ 68	Genehmigungsfreistellung AGKLV	
13	§ 69	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren AGBSI	
14	§ 70	Bautechnische Nachweise AGBSI, VBI	
15	§ 78	Bauüberwachung AGBSI, AGKLV	
16	§ 71 MBO	Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens AGKLV	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
1	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p> <p>(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätzen am Meeresstrand, 3. Zelt- und Campingplätze, 4. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p> <p>(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätzen am Meeresstrand, 3. Campingplätze, 4. 	<p style="text-align: center;">Zu § 2 E Begriffe</p> <p>AIK</p> <p>Absatz 1:</p> <p>Im Gesetzentwurf 2014 war vorgesehen „Camping- und Wochenendplätze“. Im Entwurf 2015 ist vorgesehen „Campingplätze“. Diese Abweichung ist wohl unkritisch.</p>	<p style="text-align: center;">Kein Regelungsbedarf</p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung; es handelt sich nicht um eine Abweichung.</p> <p>Es gibt nur Campingplätze (i. S. der Verordnung, wobei die Bezeichnung des Platzes bei nächster Überarbeitung geändert werden wird). Auf überplanten Campingplätzen können sich Bereiche befinden, die als Wochenendplätze ausgewiesen sind und auf Campingplätzen errichtet werden dürfen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(6) ... Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten.</p> <p>(7) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.</p>	<p>(7) ... Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie als oberstes Geschoss gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten.</p> <p>(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.</p>	<p>AGKLV</p> <p>Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8:</p> <p>Die Klarstellung, dass ein Staffelgeschoss das oberste Geschoss sein muss, wird von den Kreisen ganz überwiegend begrüßt.</p> <p>In der jüngsten Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die derzeitige Regelung, dass Staffelgeschosse gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten müssen, eine gestalterische Einengung darstellt. Insbesondere bei den sogenannten Toscana-Villen führt diese Regelung zu unnötigen architektonischen Verrenkungen. Dass Außenwände eines Staffelgeschosses gegenüber dem darunter liegenden Geschoss an irgendeiner Stelle ohnehin zurückspringen müssen, ergibt sich bereits zwangsläufig aus der Regelung des Absatzes 8, wonach Staffelgeschosse dann Vollgeschosse sind, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Nicht nachvollziehbar ist da-</p>	<p>Berücksichtigung (auf andere Weise)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 7 Satz 2 zu streichen und eine Änderung in Abs. 8 vorzunehmen.</p> <p>(7) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ... Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie als oberstes Geschoss gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten.</p> <p>Änderung Abs. 8</p> <p>(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>gegen, warum sich der Versprung über eine gesamte Außenwand erstrecken muss und sich nicht nur über Abschnitte einer Außenwand erstrecken kann.</p> <p>Der Satz 2 im Absatz 7 könnte dann entfallen, und in Absatz 8 wären nach „Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie“ die Worte „als oberstes Geschoss“ einzufügen.</p>	<p>Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn sie es über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.</p> <p>Die Formulierung lehnt sich an den Gesetzestext der Hessischen Bauordnung an.</p> <p>Mit der Formulierung entfällt die Forderung, dass der Rücksprung mindestens zwei Drittel der Wandhöhe betragen muss. Dadurch eröffnen sich gestalterisch mehr Spielräume für den Planer.</p> <p>Die Definition des Vollgeschosses ist von Bedeutung, weil das Bauplanungsrecht auf diesen Begriff zurückgreift.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der Landesbauordnung 1994 waren alle Geschosse mit senkrechten Wänden, auch wenn sie deutlich</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
				<p>gegenüber den Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses zurücktreten, regelmäßig Vollgeschosse. Im Gegensatz dazu war der ausgebaut Dachraum, der durch die Dachschrägen bestimmt wird, begünstigt.</p> <p>Mit der gewählten Formulierung wird definiert, wann oberste Geschosse als Vollgeschosse gelten. Sofern die 75% Regelung unterschritten wird, werden oberste Geschosse und Geschosse im Dachraum gleich behandelt.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Gemeinden über entsprechende Bauleitplanung Gebäude mit mehreren Vollgeschossen zu ermöglichen, wird hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
	<p>(12) Zelt- und Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Zelte oder Wohnwagen zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.</p>	<p>13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt werden können.</p>	<p>AIK</p> <p>Absatz 13:</p> <p>Vorschlag Ergänzung:</p> <p>Hinweis auf die verfahrensfreie Aufstellung von Campinghäusern nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf Hinweise auf unberührt bleibende Vorschriften möglichst zu verzichten.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
2	<p style="text-align: center;">§ 6 Abstandflächen, Abstände</p> <p>(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind. Eine Abstandfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abstandflächen, Abstände</p> <p>(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind. Eine Abstandfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 6 E Abstandflächen, Abstände</p> <p>AGKLV</p> <p>Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Erneut angeregt wird die Formulierung: „Vor jeder Außenwand eines Gebäudes ...“.</p> <p>Immer wieder wird kontrovers diskutiert, ob diese Regelung auch gegenüber Außenwänden eines Gebäudes gilt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Satz 1 enthält die Grundanforderung, dass vor <u>den Außenwänden</u> (Mehrzahl) von Gebäuden, d. h. <u>vor jeder Außenwand</u> Abstandflächen freizuhalten sind. Abstandflächen sind gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen einzuhalten. Abstandflächen dürfen sich nach Absatz 3 erster Halbsatz nicht überdecken.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind. 	<p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind. 	<p>AGBSI</p> <p>Klarstellung in Absatz 3:</p> <p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken, auch nicht bei Abstandflächen des selben Gebäudes; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind. <p>Die sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Mindestabstände von gegenüberliegenden Außenwänden sind brandschutztechnisch relevant. Bei Gebäuden der GKL 3 – 5 sind größere Abstände als 5 m erforderlich, wenn es sich um zwei unterschiedliche Brandabschnitte und/oder um eine Innenhofsituation handelt. Für die Fassaden von Gebäuden sind gemäß § 29 brennbare Baustoffe und Dämmstoffe zulässig. So wäre eine Brandausbrei-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Geregelt werden Abstandflächen gegenüber oberirdischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, nicht gegenüber demselben Gebäude.</p> <p>Es erfolgt keine Änderung bzw. Verschlechterung gegenüber der LBO 2009.</p> <p>§ 29 lässt brennbare Baustoffe nur unter bestimmten Voraussetzungen zu; im Übrigen ist das Schutzziel nach Absatz 1 durch entsprechende Maßnahmen zu erfüllen.</p> <p>Abstände von 5 m waren in Altgebäuden schon immer vorhanden, erst bei einem Abstand unter 5 m sind Brandwände erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			tung über die Fassade bei geringe- ren Abständen nicht zu verhindern.	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
3	<p style="text-align: center;">§ 31 Brandwände</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Brandwände</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand, ausgebildet ist.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 31 E Brandwände</p> <p>AGBSI</p> <p>Erhöhung der Anforderung des Ab-satz 6:</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand mit nicht brennbarer Fassadenverkleidung und Dämmung ausgebildet ist.</p> <p>Ohne Änderung der Formulierung sind bei Gebäudeklasse 1 - 4 brennbare Baustoffe sowohl in der Wandkonstruktion als auch auf der</p>	<p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf das Erfordernis von Brandwänden und deren Ausführung bei Ecksituationen. § 29 regelt hierzu die Feuerwiderstandsqualität von Außenwand und Fassade.</p> <p>In Absatz 6 handelt es sich bei der Ergänzung des 2. Halbsatzes um eine Erleichterung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Erleichterungen (Wände anstelle von Brandwänden) bei der Ausbildung der hier betroffenen Außenwände auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 Berücksichtigung finden (hochfeuerhemmende anstelle von feuerbeständigen</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>Wand als Dämmung zulässig.</p> <p>Eine Brandwand (oder Wand anstelle Brandwand) soll die Brandweiterleitung für einen definierten Zeitraum unterbinden.</p>	<p>Außenwänden).</p>
	<p>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>	<p>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>	<p>AGBSI</p> <p>Anfügung Absatz 8 Satz 3:</p> <p>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Sind in inneren Wänden, anstelle von Brandwänden, Öffnungen erforderlich, sind diese Wände feuerbeständig herzustellen.</p> <p>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</p> <p>Die Ergänzung ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes erforderlich. Nach der derzeitigen Interpretation der oberen Bauaufsichtsbehörde, sind T60-Türen in F60-Wänden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Öffnungen in Brandwänden sind grundsätzlich unzulässig; sie sind in inneren Brandwänden nur unter bestimmten Ausnahmetatbeständen zulässig.</p> <p>Absatz 11 verlangt für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind, die entsprechende Anwendung der Detailanforderungen an Brandwände. Die Detailanforderungen sind nicht direkt, sondern dem Sachzweck entsprechend anzuwenden, der sich aus der Schutzzielformulie-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>zulässig.</p> <p>Öffnungen in inneren Brandwänden stellen immer eine Schwächung dar, deshalb sind sie auf die erforderliche Zahl und Größe beschränkt - § 31 (8) Satz 2. Mit der Zulässigkeit von hochfeuerhemmenden Wänden anstelle von Brandwänden bei GKL 1-4 nach § 31 (3) wird das Prinzip der Brandabschnittsbildung qualitativ geschwächt. Durch zusätzlich Öffnungen in diesen Wänden, entstehen weitere Schwachstellen. Sofern also Öffnungen in diesen Wänden bei Gebäuden der GKL 1-4 erforderlich sind, müssen diese Wände höhere Anforderungen erfüllen – nämlich F90-Qualität.</p> <p>Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden sind die letzte Barriere im Kaskadensystem zur Begrenzung einer Brandausbreitung, die zwingend aufrechterhalten bleiben muss.</p>	<p>rung in Absatz 1 ergibt.</p> <p>Öffnungen in Wänden anstelle von Brandwänden in hochfeuerhemmender Bauweise (§ 31 Abs. 3 Satz 2) müssten demnach auch feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Problematik besteht hier insbesondere aufgrund von Zulassungsvorschriften, wonach ein höherwertiges Türbauteil generell nicht in eine, dem Feuerwiderstand nach, minderwertigere Wand eingebaut werden darf.</p> <p>Eine Regelung, wonach innere Wände (anstelle von Brandwänden) keine Öffnungen haben dürfen, weil dies eine weitere Herabsetzung der Brandschutzqualität der Wand bedeuten würde, wäre eine Verschärfung der Regelung der MBO. Der Verweis in Absatz 11 betrifft Wände in hochfeuerhemmender (Absatz 3 Satz 2) und in feuerbeständiger Ausführung (Absatz 3 Satz 3).</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>	<p>(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>	<p>AIK</p> <p>Klarstellung Absatz 11 Satz 2:</p> <p>Der Hinweis der AIK SH in der Verbandsanhörung (s. u.) in Bezug auf Absatz 11 ist nicht aufgenommen worden. Dies würde eine Klarstellung im Hinblick auf Öffnungen in Brandwänden bzw. Wänden, die anstelle von Brandwänden errichtet werden dürfen, bedeuten.</p> <p>Anfügung des folgenden Satzes:</p> <p>Hierbei muss die Feuerwiderstandsdauer der Öffnungsschlüsse der der Wand entsprechen.</p> <p>In Wänden, die anstelle von Brandwänden bei der Gebäudeklasse 4 und bei der Gebäudeklasse 1 – 3 als hochfeuerhemmende Wände möglich sind, müssen gemäß Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 11 ebenfalls feuerbeständige Türen eingebaut werden. Das ist aber von der Zulassung der Türen gar nicht möglich. Es müsste also klargestellt werden, dass in Wänden anstelle von Brandwänden hochfeuerhemmende oder feuer-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Begründung wie vor.</p> <p>Es wird wie in anderen Bundesländern keine von der MBO abweichende (ggf. verschärfende) Regelung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			hemmende Türen – entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Wände – ausreichend sind.	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
4	<p style="text-align: center;">§ 34 Erster und zweiter Rettungsweg</p> <p>(2) ... Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Erster und zweiter Rettungsweg</p> <p>(2) ... Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 34 Erster und zweiter Rettungsweg</p> <p>AGBSI</p> <p>Klarstellung Absatz 2 Satz 2:</p> <p>(2) ... Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der örtlichen Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. ...</p> <p>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</p> <p>Für die Sicherung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr kann nur die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr maßgeblich sein.</p> <p>Durch den Zusatz „örtlichen“ wird das derzeit vorhandene und bewährte System der Feuerwehren in Schleswig-Holstein weiter gestärkt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Die Gemeinden haben gemäß § 2 Brandschutzgesetz zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Das Gemeindegebiet ist das Einsatzgebiet, insofern ist nur die Leistungsfähigkeit der im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Feuerwehr bei der Entscheidung, ob der 2. Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle führen <u>kann</u>, heranzuziehen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
5	<p style="text-align: center;">§ 36 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p> <p>(4)Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p> <p>(4)Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 36 E Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p> <p>AIK</p> <p>Ergänzungsvorschlag Absatz 4 Satz 3:</p> <p>(4)Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen oder die gesamte Dachkonstruktion incl. tragender u. aussteifender Bauteile von innen nach außen als raumabschließendes Bauteil den für Decken dieser Gebäudeklasse erforderlichen Feuerwiderstand aufweisen und die Wände notwendiger Treppenräume bis unter diese Dachfläche geführt werden.</p> <p>Es ist nicht mehr Stand der Technik und nicht mehr üblich, Wände bis unter die Dachhaut zu führen seit der Erfindung der Unterspannbahn und den Auflagen der ENEV.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung regelt nichts anderes als der erste Halbsatz; der „obere Abschluss“ kann nämlich auch die Dachkonstruktion sein.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
6	<p style="text-align: center;">§ 37 Notwendige Flure, offene Gänge</p> <p>(1) ... Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <p>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 34 Abs. 1 hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Notwendige Flure, offene Gänge</p> <p>(1) ... Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <p>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 34 Abs. 1 hat.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 37 E Notwendige Flure, offene Gänge</p> <p>AIK</p> <p>Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:</p> <p>Zusätzlich sollte Folgendes mit aufgenommen werden:</p> <p>4. ... Bei aneinander grenzenden Nutzungseinheiten kleiner 400 m² darf der zweite Rettungsweg über die angrenzende Nutzungseinheit geführt werden, wenn beide Nutzungseinheiten vom gleichen Nutzer genutzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Der Verzicht auf notwendige Flure ist bereits eine Erleichterung, aber nur unter der Voraussetzung, dass zwei unabhängige Rettungswege vorhanden sind. Eine weitere Nutzungseinheit ohne Rettungswege und ohne Brandwand ist kein sicherer Rettungsweg. Aus diesem Grund ist eine weitere Erleichterung im Gesetz auch in Bezug auf den Löscheinsatz nicht vertretbar. Über eventuelle Abweichungsanträge nach § 71 ist im Einzelfall zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
7	<p style="text-align: center;">§ 40 Aufzüge</p> <p>(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Aufzüge</p> <p>(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 40 E Aufzüge</p> <p>AGBSI</p> <p>Klarstellung Absatz 3 Satz 2:</p> <p>(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall über die Kenngröße Rauch selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht macht nur die Auslösung durch Rauchmelder einen Sinn. Eine Anpassung der Formulierung ist für die Klarstellung notwendig.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Da eine Rauchableitung gefordert wird, ist es folgerichtig, dass die Kenngröße auch „Rauch“ sein muss, eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes ist unnötig.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>AIK</p> <p>Ergänzung Absatz 3 aus praxisrelevanten Gründen:</p> <p>Aufzüge in Fahrschächten, deren Wände nach § 40 Abs. 2 ausgeführt werden, dürfen notwendige Flure unterschiedlicher Geschosse miteinander verbinden, sofern § 40 Abs. 1 Satz 1 erfüllt wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Zusatz ist nicht erforderlich, weil das Gesetz keine diesbezügliche Anforderung enthält und das Gewünschte daher auch jetzt schon möglich ist.</p>
	<p>(4) ...Dieser Aufzug muss von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und erforderlichen Nebenräumen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 52 Abs. 3 und 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Dieser Aufzug muss von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und erforderlichen Nebenräumen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sein.</p>	<p>LBB</p> <p>Ergänzung Absatz 4 Satz 3:</p> <p>(4) Dieser Aufzug muss.....</p> <p>.....barrierefrei erreichbar und nutzbar sein“.</p> <p>Nur so werden die Maßgaben nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit berücksichtigt, und auch seh- und hörbehinderten Menschen eine barrierefreie Nutzung von Aufzügen ermöglicht.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dem neuen § 40 Abs. 4 folgenden Satz 4 anzu-</p>	<p>Berücksichtigung erfolgte bereits im Regierungsentwurf (auf andere Weise)</p> <p>In Satz 3 wurde das Wort „stufenlos“ bereits im Rahmen der Verbandsanhörung durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt und entspricht damit dem in § 2 definierten Begriff der Barrierefreiheit</p> <p>Aufzüge sind ebenerdig und damit in dieser Hinsicht barrierefrei nutzbar. Zudem sind die Bedienelemente nach DIN EN 81-70:2005-09 zu installieren, so dass auch insofern eine barrierefreie Nutzung gewährleistet wird.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>hängen:</p> <p>§52 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>Durch den in § 52 weggefallenen ehemaligen Absatz 4 und somit auch die Veränderung des § 40 (4) durch die ebenso weggefallene Benennung der in § 52 Abs. 3 genannten Anlagen und Einrichtungen können Nachteile der Barrierefreiheit dort entstehen, wo Aufzüge nicht aufgrund geringerer Geschosshöhen gesetzlich erforderlich sind.</p>	<p>Eine Veränderung des Regierungsentwurfes ist nicht erforderlich, da das Gewollte bereits umgesetzt ist.</p> <p>In § 52 Abs. 1 LBO (neu) wurde klargestellt, dass § 40 Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist. Das bedeutet, dass bei Gebäuden unter 13 m die Wohnungen in den Geschossen barrierefrei erreichbar sein müssen, wenn die Verpflichtung aus § 52 Abs. 1 in mehreren Geschossen erfüllt wird.</p> <p>Die Verpflichtung ist gesetzes-systematisch in § 52 richtig verortet. Ein Verweis auf § 52 in § 40 ist hingegen aus systematischen Gründen abzulehnen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Begründung in § 52 zu erweitern (dort Nr. 24 (§ 52) a Abs. 3. Ein entsprechender Vorschlag wird nachgereicht.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Regierungsentwurfs in § 52 Abs. 1 mit dem LBB, der AIK sowie der ARGE SH und Vertretern der unteren Bauaufsichtsbehörden abgestimmt ist.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
8	<p style="text-align: center;">§ 52 Barrierefreies Bauen</p> <p>(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Barrierefreies Bauen</p> <p>(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 40 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 49 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 52 E Barrierefreies Bauen</p> <p>AGKLV</p> <p>Absatz 1 Satz 1:</p> <p>Angeregt wird folgende Formulierung:</p> <p>(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen des Geschosses, das über die meisten Wohnungen verfügt, barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.</p> <p>Die Regelung führt bereits jetzt dazu, dass das Geschoss mit der niedrigsten Anzahl an Wohnungen barrierefrei ausgebildet wird. Die neue Regelung enthält keinen Hinweis darauf, dass auch die gleiche Anzahl an Wohnungen über die Geschosse verteilt werden muss, wie sie in einem Geschoss vorhanden sind.</p> <p>SoVD</p> <p>Änderung Absatz 1 Satz 2:</p> <p>Wir empfehlen nach wie vor, den</p>	<p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Der neue Halbsatz 2 nimmt Bezug auf Halbsatz 1 (diese Verpflichtung); die Anzahl der zu schaffenden barrierefrei erreichbaren Wohnungen verringert sich daher nicht.</p> <p>Die Ergänzung in § 52 Abs. 1 entspricht inhaltlich der Formulierung in der MBO. Es sollten diesbezüglich keine weiteren Abweichungen vorgenommen werden, um keine „Sonderstandards“ in SH zu schaffen.</p> <p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegrif-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>folgenden Satz wie folgt zu formulieren: (1) ... oder die Kochnische barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.</p> <p>So ist sichergestellt, dass die Funktionsräume von Menschen mit Behinderung ohne Fremdhilfe genutzt werden können.</p>	<p>fen.</p> <p>Satz 2 regelt die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der Wohnung. Der Begriff „barrierefrei“ ist in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs definiert und bedeutet „ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“.</p> <p>Die Definition entspricht der der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Land. Die Differenzierung zwischen Erreichbarkeit und Barrierefreiheit/Zugänglichkeit ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass Bauherren nicht nur die Barrierefreiheit zu den Wohnungen innerhalb des Geschosses umsetzen. Auch der Weg zu den Wohnungen muss barrierefrei sein.</p> <p>Das Abstellräume zu barrierefreien Wohnungen auch barrierefrei erreichbar und nutzbar sein müssen, wird mit dem neuen Satz 4 ebenfalls hervorgehoben.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für</p>	<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>..... Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.</p>	<p>SoVD</p> <p>Ergänzung Absatz 2 Satz 1:</p> <p>Für Absatz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.</p> <p>Zum Abschluss von Absatz 2 sollte konkret formuliert sein, wie viele Toilettenräume bzw. Stellplätze barrierefrei zu gestalten sind. Möglich ist auch ein Hinweis auf die Norm, in der diese Angaben konkretisiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Begründung wie vor.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>LBB</p> <p>Konkretisierung Absatz 2 Satz 3:</p> <p>Bei der in Absatz 2 Satz 3 ange- dachten Formulierung einer „zweck- entsprechenden Nutzung“ sollte der „erforderliche Umfang der Barriere- freiheit“ konkretisiert werden.</p> <p>Auch die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume und Stellplätze sollte konkretisiert werden.</p> <p>Konkretisierung Absatz 2 Satz 4:</p> <p>Satz 4 sollte konkret formulieren, wie viele Toilettenräume bzw. Stell- plätze barrierefrei zu gestalten sind. Möglich ist auch ein Hinweis auf die Norm, in der diese Angaben konkre- tisiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Konkretisierung ist nicht umsetz- bar, weil für unterschiedliche bauliche Anlagen unterschiedli- che Anforderungen gelten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechende Anforderungen ergeben sich aus § 50 Abs. 1 und 10, Sondervorschriften wie etwa der Garagenverordnung und der Versammlungsstätten und der als Technische Baube- stimmung eingeführten DIN 18040-1.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende</p>		<p>GMSH</p> <p>Hinweis Absatz 2:</p> <p>In §52 LBO wird mit Streichung des Absatzes 4 und den damit verbundenen Anforderungen an bestimmte bauliche Anlagen sowie der Verwendung des Begriffes „barrierefrei in §52 Abs. 2“ direkt auf die DIN 18040 Barrierefreies Bauen verwiesen. Änderungen der DIN haben somit unmittelbar Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht. Insbesondere bei Heraufsetzung von Anforderungen der DIN sind Baumaßnahmen mit erhöhten Planungsleistungen und Baukostensteigerungen betroffen, die durch Land bzw. Bund getragen werden müssen.</p> <p>SoVD</p> <p>Beibehaltung Absatz 4 letzter Satz – geltende Fassung:</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht vor, Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Diesen Punkt kann der SoVD nicht mittragen: Im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 heißt es: „§ 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringe-</p>	<p>Kein Regelungsbedarf</p> <p>Kein unmittelbarer Verweis in der LBO auf eine DIN-Norm; eingeführte Technische Baubestimmungen gelten unmittelbar. Anpassungen der Technischen Baubestimmungen erfolgen durch Fortführung der eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen. Über den Umfang der Einführung entscheidet die Landesregierung.</p> <p>Zur Umsetzung der Anforderungen von LBO und DIN-Norm gibt das Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. - ARGE -, Ausgabe Mai 2014 (ISBN 978-3-939268-25-3), Planungshilfen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 3 gilt § 40 Abs. 4 entsprechend. Bei vertikaler Anordnung der Wohnungen nach Absatz 1 Satz 1 sind auch Gebäude mit weniger als 13 m Höhe und einen Aufzug auszu-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.</p>		<p>ren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“ Wenn dieser Satz mit dem dazugehörigen Absatz wegfällt, würde die Vorschrift entfallen, Gebäude mit einer Höhe von weniger als 13 Metern mit einem Aufzug zu versehen – soweit diese stufenlos erreichbar sein müssen.</p> <p>Es gäbe dann beispielsweise in der Praxis keine Möglichkeit, Kinderwagen oder die sehr beliebten Rollatoren mit in die erste Etage zu führen. Die geplante Streichung von §52 Abs. 4 lehnen wir vor diesem Hintergrund ab.</p>	<p>statten</p> <p>Siehe auch Anmerkungen zum Vorschlag des LBB zu § 40 Abs. 4. Allerdings könnte die Gesetzesbegründung ergänzt werden. (Ein Formulierungsvorschlag folgt.)</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
9	<p style="text-align: center;">§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude</p> <p style="padding-left: 40px;">b) notwendige Garagen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 7 Satz 2, auch jeweils einschließlich nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 genutzter Räume bis zu 20 m² Grundfläche,</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude</p> <p style="padding-left: 40px;">b) notwendige Garagen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 7 Satz 2, auch jeweils einschließlich nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 genutzter Räume bis zu 20 m² Grundfläche,</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 63 E Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>AGKLV</p> <p>Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b:</p> <p>Anpassung an die MBO durch Zusatz „außer im Außenbereich“.</p> <p>Der Begriff „notwendige Garagen“ führt immer wieder zu Verwirrungen. Außerdem gibt es nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Garagen im Außenbereich. Somit gibt es dort auch keine „notwendigen Garagen“.</p> <p>Deshalb wird angeregt, hier die Regelung der Musterbauordnung zu übernehmen:</p> <p>„... Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich“ (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 b) MBO),</p> <p>„... nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 30 m² und deren Zufahrten“ (§ 61 Abs. 1 Nr. 14 b) MBO).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In die Verfahrensfreiheit fallen nur notwendige Garagen für ein (vorhandenes) zugelassenes Vorhaben. In der MBO werden demgegenüber alle Garagen verfahrensfrei gestellt. Selbständige Garagen– auch gerade im Außenbereich –, die nicht an ein zugelassenes Vorhaben anknüpfen, sind von § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nicht erfasst.</p> <p>Die Formulierung der LBO kann so nicht übernommen werden, da sie sich systematisch nicht in das Normengefüge der LBO einfügt (siehe z.B. § 6 LBO; dort mittlere Wandhöhe 2,75m).</p> <p>Die Regelung sollte im Rahmen des geplanten Praxisdialogs zur der geplanten umfassenden Überprüfung der LBO im An-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
				<p>schluss an diese LBO Novelle kritisch hinterfragt werden.</p> <p>Bei baurechtlichen Verstößen kann die untere Bauaufsichtsbehörde tätig werden.</p>
	<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude</p> <p>d) Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe,</p>	<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>1. folgende Gebäude</p> <p>d) Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,</p>	<p>LKSH</p> <p>Änderung Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d:</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Anregung gefolgt wurde, die Anforderungen an die Verfahrensfreiheit von Gewächshäusern (§ 63) an die technischen Entwicklungen anzupassen. Jedoch sind die vorgesehenen Änderungen [5m Firsthöhe, max. 100 m² Grundfläche] für die Gartenbauwirtschaft in Schleswig-Holstein aus betrieblicher Sicht nicht hinnehmbar. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom März 2014, die wir hiermit nochmals zusenden:</p> <p>Wesentliches der Verbandsanhörung: Erhöhung der Firsthöhe für verfahrensfreie Bauvorhaben bei Gewächshäusern auf 6 Meter ohne Grundflächenbegrenzung (vgl. Regelung in Hessen). Mindestens die Gleichstellung mit den</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regelung entspricht inhaltlich der MBO.</p> <p>Eine Verfahrensfreistellung soll nicht für Vorhaben ausgesprochen werden, deren baulicher Umfang städtebaulich bedeutsam wird.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>Hauptwettbewerbern in Niedersachsen und Baden-Württemberg: 5 m Firsthöhe ohne Grundflächenbegrenzung für Gewächshäuser, die einem landwirtschaftlichen bzw. erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen. Die veraltete Regelung führt zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung</p>	
		<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:</p> <p>a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p>	<p>AGBSI</p> <p>Änderung Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a:</p> <p>(1) 3. a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonderbauten und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p> <p>Gleiches gilt für:</p> <p>(1) 11. c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung und Verblendung, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonder-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Ziel der Landesregierung ist die Unterstützung der Energiewende und aller klima- und energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Europaebene. Hierzu gehört die Förderung erneuerbarer Energien.</p> <p>Die Regelung entspricht systematisch der bisherigen Regelung der Nummer 10 Buchst. c, wonach Außenwandverkleidungen und Verblendungen verfahrensfrei gestellt sind. Der Ausschluss von Hochhäusern und Gebäuden</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>bauten, und Verputz baulicher Anlagen,</p> <p>(1) 11. d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern Sonderbauten;</p> <p>Da es durchaus Sonderbauten der Gebäudeklasse 3 gibt, bei denen erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden, wie Alten- und Pflegeheime und Schulen, ist die Erweiterung der Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit angebracht.</p> <p>In der Praxis wurden viele Solaranlagen auf ausgedehnten Dächern von Schulgebäuden errichtet, ohne brandschutztechnische Aspekte zu berücksichtigen – wie die Ausbildung von Brandabschnitten und ähnlichem.</p> <p>Das Gleiche gilt für nachträgliche Wärmedämmmaßnahmen an Außenwänden und Bedachungen. Auch hier sind teilweise höhere Anforderungen bei Sonderbauten zu stellen.</p>	<p>der GK 4 und 5 aus brandschutz- und standsicherheitsrelevanten Gründen hat sich bisher bewährt.</p> <p>Diese Regelung stimmt insofern mit dem Entwurf der Nummer 11 Buchst. c und d überein.</p> <p>Der generelle Ausschluss von Sonderbauten würde dazu führen, dass auch Gebäude der GK 1 bis 3 betroffen wären, was zu einer unverhältnismäßigen Verschärfung der Regelung führen würde. Speziell bei Sonderbauten der GK 1 bis 3 ist davon auszugehen, dass die selbst haftende Bauherrschaft auf eine fachgerechte Planung und Ausführung achtet.</p> <p>Durch Anpassung des § 62 Abs. 1 an die Musterbauordnung wird klargestellt, dass bei verfahrensfreien und bei genehmigungsfrei gestellten Vorhaben die Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt bleiben.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
		<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich,</p>	<p>AGKLV</p> <p>Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>Streichung Klein- und Kernsiedlungsgebiete:</p> <p>Mit Sorge wird jedoch aus gemeinsamer Sicht die beabsichtigte baurechtliche Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen mit bis zu 10 m Höhe in Klein- und Kernsiedlungsgebieten zur Kenntnis genommen. Denn während in Gewerbe- und Industriegebieten die Wohnnutzung ausnahmsweise für Betriebspersonal des jeweiligen Gebietstypus zulässig ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), zeichnen sich Klein- und Kernsiedlungsgebiete u.a. dadurch aus, dass auch sonstige – also der all-gemeinen Wohnnutzung dienende – Wohngebäude ausnahmsweise zugelassen werden können (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Angesichts der schädlichen Auswirkungen, die selbst von kleinen Windenergieanlagen ausgehen können, raten wir dringend von einer Verfahrensfreistellung ab. In einigen Gemeinden wurden in der Vergangenheit Erfahrungen gesammelt, die eine zum Teil deutlich spürbare Geräuschentwicklung bestätigen. Angesichts des zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aus Gründen des Immissions-schutzes wird die Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen abweichend von der MBO nur noch in „Nichtwohngebieten“ zugelassen.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes nimmt das MELUR zum GE wie folgt Stellung:</p> <p>Wegen des möglichen nachbarschaftlichen Konfliktpotentials von KWEA und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung in vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (sog. reine, allgemeine und besondere Wohngebiete) sowie Gebieten, die neben der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch dem Wohnen dienen (sog. Mischgebiete) sollte die Baugenehmigungspflicht für KWEA sowohl in reinen, als auch allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>erwartenden Nachtbetriebs derartiger Anlagen steht daher zu erwarten, dass es zu erheblichen Konflikten mit der Wohnnutzung kommen kann. Eine Verfahrensfreistellung wird diesem Konfliktpotenzial nicht gerecht.</p>	<p>beibehalten werden. Damit würde eine Kompromisslösung gewählt, der letztlich auch im Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen der Vorzug gegeben wurde. Dort hatte man in den Gesetzentwurf zur Änderung der BauO NRW zunächst die Bestimmung aus der Musterbauordnung aufgenommen. Auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr wurde im Landtag jedoch von der Verfahrensfreistellung für KWEA in allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten abgesehen.</p> <p>Angesichts der überwiegend ländlichen Struktur in SH sollten zudem auch Dorfgebiete von der Verfahrensfreistellung ausgenommen werden. Gerade in Dorfgebieten können aufgrund der baulichen Struktur (ältere Gebäude, alte Bäume, mehr Grün usw.) deutlich mehr artenschutzrechtliche Konfliktsituationen auftreten.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
		<p>1) Verfahrensfrei sind</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich,</p>	<p>Tornesch</p> <p>Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>Streichung Kleinsiedlungsgebiet und Kerngebiet:</p> <p>Da insbesondere die Kleinsiedlungsgebiete sich heute faktisch als allgemeines oder reines Wohngebiet darstellen und in Kerngebieten insbesondere von Kleinstädten das Wohnen oft die überwiegende Nutzungsart darstellt, ist hier mit gravierenden Konflikten (nächtliche Lärmemissionen, Schattenwurf („Discoeffekt“)) zu rechnen! Ebenfalls kann die vorgesehene Verfahrensfreiheit auch im aktuellen Gesetzentwurf ausdrücklich genannten Außenbereich (§ 35 BauGB) zumindest zu Irritationen führen, da insbesondere im Außenbereich bauliche Anlagen immer noch nur unter bestimmten Bedingungen (privilegierte Vorhaben) zulässig sind. Ein Lösungsansatz wäre z. B. die Umkehrung der Formulierung:</p> <p>„verfahrensfrei sind (...), außer in reinen und allgemeinen Wohn-, Kleinsiedlungs-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten“.</p> <p>Für Gewerbe- und Industriegebiete</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Begründung wie vor.</p> <p>Kleinsiedlungs- und Kerngebiete mit überwiegender Wohnbebauung wären nicht mehr als solche zu charakterisieren, da in Kleinsiedlungs- und Kerngebieten sonstige Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig wären.</p> <p>Auch für den Außenbereich gilt, dass die Verfahrensfreistellung nicht von der Verpflichtung entbindet, öffentliche-rechtliche Vorschriften wie die des Naturschutzes zu beachten. Dies stellt die neue Formulierung des vorliegenden Entwurfs in § 62 Abs. 1 klar. Auf die Interessen Dritter ist auch im Außenbereich Rücksicht zu nehmen. Bei der Beurteilung sonsriger Vorhaben im Außenbereich ist das Gebot der Rücksichtnahme als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten.</p> <p>Keine Berücksichtigung (nur Berichtigung)</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Re-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>wird angeregt, hier zudem auch den Bau von Kleinwindkraftanlagen auf Gebäuden verfahrensfrei zu ermöglichen. Bisher beinhaltet der Gesetzentwurf die Verfahrensfreiheit von „Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der <u>Geländeoberfläche</u> bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m“, so dass bspw. auf 10 m hohen Gebäuden Kleinwindkraftanlagen verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Der Begriff „Geländeoberfläche“ könnte z. B. um den im Gesetzentwurf auf S. 76 verwendeten Begriff „Gebäudeoberfläche“ ergänzt werden. (Vgl. dazu auch Lösung aus NRW: § 65 (2) Nr. 4 LBO NRW „Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner (...) die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der der äußeren Gestalt des Gebäudes (...“).</p>	<p>gierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Das redaktionelle Versehen in der Begründung zum GE auf Seite 76 sollte berichtigt werden, denn die Anlagengesamthöhe bezieht sich auf die <u>Geländeoberfläche</u>.</p> <p>Von der Verfahrensfreiheit ausgenommen sind – wegen der möglichen bautechnischen (statisch-konstruktiven) Schwierigkeit und des möglichen Risikopotentials - bauliche Anlagen mit einer <u>Gesamthöhe</u> (nur Anlagenhöhe oder Anlage inklusive Gebäudehöhe) von mehr als 10 m. Das Höhenmaß entspricht dem des § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, wonach bei eine Gesamthöhe von mehr als 10 m das Vier-Augen-Prinzip gilt, d. h. die Standsicherheit ist im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens bauaufsichtlich zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
		<p>1) Verfahrensfrei sind</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich,</p>	<p>BVKW</p> <p>Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>Änderungsvorschlag (wie Verbandsanhörung):</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Nabenhöhe und einer Rotorfläche von 40 m² in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe-, Misch-, Dorf- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden,</p> <p>Im Sinne der Effizienz, des Naturschutzes und der sehr geringen Geräuschentwicklung empfehlen wir die Antragsfreistellung auf Kleinwindanlagen bis 40 m² Rotorfläche und bis 10 m Nabenhöhe anzupassen. In Verbindung mit einer überwiegend guten Windsituation in Schleswig-Holstein wird sich durch diese Baugröße und Auslegung, die tendenziell eher einer sehr kleinen historischen Windmühle ähnelt, die Akzeptanz der Windenergienutzung und die Stärkung des ländlichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Die Beschränkung der Anlagenhöhe, korrespondiert mit der Anlage 2.7/9 der als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“. Danach sind nur bei kleinen Windenergieanlagen besondere Gutachten zur Standsicherheit sowie besondere Abstände oder technische Vorkehrungen wegen der Gefahr des Eisabwurfs entbehrlich.</p> <p>Aus Gründen des Immissionschutzes wird die Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen abweichend von der MBO nur noch in „Nichtwohngebieten“ zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
		<p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe</p> <p>soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;</p>	<p>Raumes deutlich weiter entwickeln.</p> <p>NABU</p> <p>Änderung Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>c)</p> <p>soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern sowie auf Flächen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz angebracht oder aufgestellt werden.</p> <p>Nach Ansicht des NABU ergibt sich aus der uneingeschränkten Zulassung für den Außenbereich ein erhebliches Konfliktpotential mit Belangen des Naturschutzes, hier v. a. des Artenschutzes. An den sich sehr schnell drehenden Rotoren von Kleinwindanlagen können bei ungünstigem Standort viele Vögel und Fledermäuse verunglücken. Deshalb sollte der grundsätzlich verfahrensfreie Bau von Kleinwindanlagen auch in besagter Größenordnung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 62 Abs. 1 LBO-E). Insbesondere auch für die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz und den Außenbereich ist der vorstehende Grundsatz zu beachten.</p> <p>Der Gesetzestext ist mit dem MELUR regierungsintern abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			daran gekoppelt werden, dass er nicht auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (wie gesetzlich geschützte Biotop, Schutzgebiete, Nahbereich von Gewässern, etc.) erfolgen darf.	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>WWF</p> <p>Änderung Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>1. In § 63 (1) Nr. 3 c) sollten die Wörter „Kleinsiedlungs-“ sowie „und im Außenbereich“ gestrichen werden.</p> <p>2. Kleinwindanlagen sollten außer an „Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen“ auch nicht in „Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Nationalparks oder in deren Umgebungsschutzbereich“ aufgestellt werden.</p> <p>Grund für diesen Vorschlag ist, dass aufgrund der geplanten weitgehenden Freigabe in der neuen Landesbauordnung mit einem verstärkten Bauboom von Kleinwindanlagen zu rechnen wäre, und dadurch unverhältnismäßige Verluste an Vögel und Fledermäusen zu befürchten sind. „Unverhältnismäßig“ deshalb, weil der Beitrag von Kleinwindanlagen für die Energiewende im Vergleich zu großen Windanlagen sehr klein ist, und es keine Notwendigkeit gibt, wegen eines so kleinen Beitrags größere Verluste an Vögeln und Fle-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Begründung wie vor.</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes nimmt das MELUR zum GE wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der Beurteilung der Betroffenheit der jeweils in Rede stehenden Arten kommt es in erster Linie auf den Standort der Anlage (insbes. den Untergrund, den Abstand zu Gebäuden und Gehölzstrukturen sowie die Nähe zu bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln), und erst danach auf die Rotorfläche und die Höhe an.</p> <p>Bei der Bewertung ist sicherzustellen, dass nicht gegen die auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie normierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstoßen wird. Ausnahmen sind nur unter den strengen Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>dermäusen in Kauf zu nehmen. Es ist damit zu rechnen, dass eine Kleinwindanlage in der Regel einen mit einer großen Windanlage mindestens vergleichbaren Effekt auf Vögel (in diesem Fall vor allem für Kleinvögel) und Fledermäuse hat, weil solche Anlagen oft in der Nähe von Gärten, Büschen und Bäumen aufgestellt werden, und eher im Flughöhen-Bereich vieler Vögel bzw. Fledermäuse liegen. Anders ausgedrückt: Umgerechnet auf die produzierte Kilowattstunde kommen durch eine Kleinwindanlage sicherlich unverhältnismäßig viel mehr Vögel bzw. Fledermäuse ums Leben als durch eine große Windanlage. Weiterhin ist die Störung des Landschaftsbildes zwar kleiner als bei großen Windanlagen, bezogen auf die produzierte Kilowattstunde aber auch wieder sehr viel größer als bei großen Windanlagen. Große Windanlagen sind insgesamt also wesentlich sinnvoller.</p> <p>Haus & Grund</p> <p>Anmerkungen Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c:</p> <p>Wir haben in Bezug auf weitere Verfahrensfreistellungen Bedenken. Aus unserer Sicht stellt sich die Fra-</p>	<p>möglich. Verstöße gegen die europarechtlichen Bestimmungen haben in der Rechtsprechung des EuGH bereits eine bedeutende Rolle gespielt (u.a. im Urteil in der Rs. C-98/03 v. 10.01.2006, in dem Deutschland wegen einer Beurteilungslücke bezüglich artenschutzrechtlicher Regelungen bei Freistellungen verurteilt worden ist).</p> <p>Kein Regelungsbedarf</p> <p>Die Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen wird abweichend von der MBO nur noch in „Nicht-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>ge, ob diese als Erleichterungen bezeichneten Verfahren der Entbürokratisierung oder vielmehr einer Verlagerung der Verantwortung des planerischen Aufwands auf den Bauherren dienen. Je weniger seitens der Baubehörden geprüft wird, desto höhere Kosten entstehen bei der Planung für den Bauherren. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. März 2014, die wir als Anlage mit übersenden.</p> <p>Auszug aus Verbandsanhörung:</p> <p>Bei Windenergieanlagen sollte es hinsichtlich des zu erwartenden Konfliktpotentials zwingend ein Genehmigungsverfahren geben müssen. Denn bei Verzicht auf eine bauaufsichtliche Prüfung ist mit erheblichen Beschwerden über Beeinträchtigungen durch Lärm, oder/ und Verschattungen zu rechnen.</p>	<p>wohngebieten“ zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>11. folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden:</p> <p>f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche;</p>	<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <p>12. folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden:</p> <p>f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche</p> <p>sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;</p>	<p>AGKLV</p> <p>Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe f 2. Halbsatz:</p> <p>Die geplante Regelung sollte entfallen.</p> <p>Die Regelung, dass durch die Änderung der Werbeanlage gleichzeitig die Genehmigung der Nutzungsänderung entbehrlich werden soll, ist nicht sachgerecht und widerspricht auch der Regelung des § 63 Abs. 2. Danach besteht nämlich im Umkehrschluss eine Genehmigungspflicht, wenn für die neue Nutzung andere öffentlich-rechtliche Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Soll ein Frisiersalon als Lebensmittelladen umgenutzt werden, so sind hier Anforderungen des Lebensmittel- und Hygienerechts zu beachten. Nach § 63 Abs. 2 wäre die Nutzungsänderung verfahrenspflichtig. Mit der Bestimmung des neuen § 63 Abs. 1 Nr. 12 f) wäre diese Genehmigung aber nicht mehr erforderlich, sobald die neue Werbeanlage installiert wäre.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die eingefügte Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei einer Errichtung der in Nummer 12 geregelten Werbeanlagen auf, in oder an einer bestehenden baulichen Anlage die damit gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage ebenfalls von der Verfahrensfreiheit erfasst wird. Werbeanlagen können insbesondere bei Fremdwerbung an Wohngebäuden, aber auch an gewerblich genutzten Gebäuden, eine Nutzungsänderung darstellen. Mit der Klarstellung in Nummer 12 sollen zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden Prüfungen eventueller Nutzungsänderungen entbehrlich werden. Für diese neue (gewerbliche) Zusatznutzung können andere bauplanungsrechtliche Anforderungen zu beachten sein, die aufgrund der Verfahrensfreiheit nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind. Im Hinblick auf die unabhängig von der Verfahrensfreiheit bestehende Pflicht zur Einhaltung der materi-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>14. folgende sonstige Anlagen:</p> <p>a) untergeordnete bauliche Anlagen bis zu 30 m³ - im Außenbereich bis zu 10 m³ - umbauten Raumes,</p>	<p>15. folgende sonstige Anlagen:</p> <p>f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³; im Außenbereich bis zu 10 m³,</p>	<p>NABU</p> <p>Absatz 1 Nummer 14 Buchst. g:</p> <p>Beibehaltung der alten Fassung:</p> <p>Mit der Änderung der LBO vom 22.01.2009 sind unter Nr. 14 (alt) als „andere unbedeutende Anlagen“ auch „Jägerstände“, d. h. Jagdkan-</p>	<p>ellen Anforderungen enthält § 62 Abs. 1 nunmehr ausdrücklich eine (klarstellende) Regelung.</p> <p>Die eingefügte Ergänzung stellt zugleich eine Anpassung an die Regelung an Nummer 3 Buchstabe a für Solaranlagen und der Nummer 5 Buchstabe a für Mobilfunkmasten dar.</p> <p>Zudem korrespondiert die Änderung mit der Änderung in § 63 Abs. 2 LBO. Nutzungsänderungen sind danach genehmigungsfrei gestellt, wenn sie nicht mehr zum bauordnungsrechtlichen Prüfprogramm gehören (siehe Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/2778 S. 79f.)</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Jägerstände sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und gehören wie Wildfütterungen zu den verfahrensfreien Anlagen. Die Verfahrensfreiheit betrifft nur solche Jägerstände, die (wie die Verwaltungsgerichte es nennen)</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>b) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.</p>	<p>g) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.</p>	<p>zeln aller Art angeführt worden. Diese Änderung sollte unbedingt zurückgenommen werden, d. h. „Jägerstände“ sollten aus dieser Aufzählung gestrichen und damit – wie vor 2009 – wieder unter Buchstabe f, nämlich als „untergeordnete bauliche Anlagen...im Außenbereich bis zu 10 m³ - umbauten Raumes“, fallen und damit ab einer bestimmten Größenordnung (mehr als 10 m³ Rauminhalt) wieder grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Begründung: Mit dem seit 2009 für „Jägerstände“ fortgefallenen Genehmigungsvorbehalt sind in den letzten Jahren zunehmend Jagdkanzeln großer Dimensionen und mit geschlossenen, hüttenähnlichen Aufbauten selbst in Schutzgebieten errichtet worden, so auch in mehreren Naturschutzgebieten, in denen die Schutzgebietsverordnung jagdliche Einrichtungen nicht ausdrücklich mit einem Genehmigungsvorbehalt bzw. als Verbotstatbestand angeführt hat. Überdies können gerade auf offener Fläche Jagdkanzeln das Landschaftsbild negativ beeinflussen, insbesondere wenn sie erhebliche Ausmaße besitzen (wobei der Brutto-Rauminhalt, zu dem auch der Raum zwischen den Ständern zählt, häufig</p>	<p>ein "vernünftiger Jäger" für die Jagdausübung errichten würde; die Anlagen dürften planungsrechtlich nicht relevant sein.</p> <p>Handelt es sich dagegen um bauliche Anlagen, die sowohl nach ihrer Lage, Größe oder Ausstattung über den Umfang der eigentlichen Zweckbestimmung hinausgehen, sind sie bauplanungsrechtlich bedeutsam und daher nicht mehr verfahrensfrei. Planungsrechtlich - unter Beachtung der Belange des Naturschutzes - ist dann zu prüfen, ob die bauliche Anlage als privilegiertes Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder als sog. sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig wäre.</p> <p>Durch die Beispiele in der Aufzählung unter Buchstabe g wird deutlich, in welchem Umfang ein Jägerstand zu den unbedeutenden Anlagen zählt.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			überschritten wird). Hier ist wieder eine Genehmigungspflichtigkeit mit Einvernehmen der Naturschutzbehörde notwendig mit der Möglichkeit einer Untersagung durch die Bauaufsichtsbehörde.	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
10	<p style="text-align: center;">§ 64 Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>(1) Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>(1) Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 64 E Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>AGKLV</p> <p>Ergänzung Absatz 1 Satz 3:</p> <p>Satz 3 sollte nach „... innerhalb einer Woche nach Eingang,“ um „möglichst mit ihrer Stellungnahme versehen“ ergänzt werden.</p> <p>Derzeit teilt die Gemeinde der unteren Bauaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme Informationen zur planungsrechtlichen Situation, zur Erschließung und Lage des Baugrundstücks und ihre Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens mit.</p> <p>Die Sachinformationen zum Baugrundstück sind für die weitere Bearbeitung des Bauantrags für die untere Bauaufsichtsbehörde sehr hilfreich. Deshalb wäre es verfahrensbeschleunigend, wenn sie diese Informationen möglichst rechtzeitig und unabhängig von der Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens erhalten könnte. Letztere könnte dann innerhalb der nach § 36 BauGB festgesetzten Frist nachgereicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (in überarbeiteter Form)</p> <p>Es wird vorgeschlagen folgenden Satz 4 zu ergänzen:</p> <p>(1) Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Die Gemeinde soll mit der Übersendung des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.</p> <p>Ein Vorschlag für die Gesetzesbegründung wird nachgereicht.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
11	<p style="text-align: center;">§ 67 Behandlung des Bauantrages</p> <p>(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf, die in der Regel zwei Monate nicht überschreiten soll. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Behandlung des Bauantrages</p> <p>(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf, die zwei Monate nicht überschreiten soll. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 67 E Behandlung des Bauantrages</p> <p>AGKLV</p> <p>Änderung Absatz 2:</p> <p>Das Instrument der Zurückweisung von Bauanträgen in den Verfahren nach § 67 und § 69 LBO sollte wieder eingeführt werden. In Fällen von außerordentlich mangelhaften oder unvollständigen Bauvorlagen sollte eine Zurückweisung möglich sein.</p> <p>Das Instrument der fiktiven Rücknahme ist zwar grundsätzlich ebenfalls hilfreich, hilft aber dann nicht mehr weiter, wenn die Bauvorlagen trotz mehrfacher Aufforderung weiterhin nicht prüffähig bleiben.</p> <p>LBO-Fassung vom 10. Januar 2000:</p> <p style="text-align: center;">§ 73 Behandlung des Bauantrages</p> <p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen erhebliche Mängel aufweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf <u>nicht</u> aufgegriffen.</p> <p>Das Verfahren bei unvollständigen oder sonst mangelhaften Bauvorlagen ist vollzugsfreundlich und trägt dem Grundgedanken der verstärkten Eigenverantwortung der Bauherrschaft Rechnung.</p> <p>Anstelle der alten Regelung, nach pflichtgemäßem Ermessen den Bauantrag zurückzuweisen, tritt nach dem fruchtlosen Verstreichen der Frist eine Rücknahmefiktion (mit entsprechender Kostenfolge für die Bauherrin oder den Bauherrn) ein. Der Erlass eines weiteren Bescheides erübrigt sich (Entbürokratisierung); die Rücknahmefiktion dient somit der Verfahrensbeschleunigung.</p> <p>Zur Klarstellung sind in Satz 1 die Worte „in der Regel“ gestri-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	<p>(4) Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p>	<p>(4) Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p>	<p>AGBSI</p> <p>Klarstellung Absatz 4:</p> <p>Nach Auffassung der oberen Bauaufsichtsbehörde zählt zu den bautechnischen Nachweisen auch der Brandschutznachweis. Das würde bedeuten, dass ohne Vorlage eines geprüften Brandschutznachweises eine Baugenehmigung erteilt werden muss. Dies ist jedoch nicht sinnvoll. Ergeben sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises weitere Forderungen, sind eine Umplanung und damit eine neue Baugenehmigung erforderlich. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand wäre sehr groß.</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen dem konstruktiven und dem konzeptionellen Brandschutz zu unterscheiden. Der konstruktive Brandschutz, wie die Bemessung von Bauteilen, ist als bautechnischer Nachweis zu sehen. Der konzeptionelle Brandschutz beinhaltet dagegen prüfpflichtige Angaben nach Bauvorschriftenverordnung. Derzeit werden die Baugenehmigungen überwiegend erst dann erteilt, wenn die geprüften</p>	<p>chen. Zur Rücknahmefiktion siehe § 69 Abs. 5 Satz 2 (neu).</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 ist entsprechend der Verfahrensweise im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 die Erteilung der Baugenehmigung ohne das Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise durch den neuen Absatz 4 ermöglicht worden:</p> <p>Nach § 69 Abs. 3 Satz 1 sind die Bauvorschriften mit Ausnahme der nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise einzureichen. Für die Übereinstimmung der von ihnen erstellten Bauvorschriften mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind (allein) die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise verantwortlich. Nach Absatz 3 Satz 2 müssen entsprechend dem Baugenehmigungsverfahren nach § 68 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die nicht prüfpflichtigen bautechnischen</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>Brandschutznachweise vorliegen. Diese Praxis hat sich bewährt und muss zwingend beibehalten werden, um unnötige Verwaltungsaufwendungen zu vermeiden und eine Rechtssicherheit für den Bauherrn zu stärken. Die Auffassung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist zu überdenken und in der Begründung zur LBO zu konkretisieren welche Nachweise zu den bautechnischen Nachweisen gehören.</p>	<p>Nachweise (erst) bei Baubeginn (nur) der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen. Diese Regelung entlastet die am Bau Beteiligten und die bauaufsichtlichen Verfahren. Bei den baulichen Anlagen und Gebäuden, deren bautechnische Nachweise zu prüfen sind, müssen die geprüften bautechnischen Nachweise - wie es auch im umfassenden Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 4 genügt - zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p> <p>Für die Forderung der Vorlage des geprüften Brandschutznachweises vor Erteilung der Baugenehmigung gibt es insofern keine Grundlage:</p> <p>Der Nachweis des konzeptionellen Brandschutzes ist nach § 70 Abs. 4 und 5 durch Prüfsachverständige für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen, oder bauaufsichtlich zu prüfen und gehört zu den prüfpflichtigen bautechnischen Nachweisen. Wird der konzeptionelle Brandschutz durch Prüfsachverständige für Brandschutz geprüft, ist er nach § 67 Abs. 4 zehn Werktage vor Baubeginn der Bauaufsichts-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
				<p>behörde geprüft vorzulegen.</p> <p>Der Brandschutznachweis setzt sich aus dem konzeptionellen und dem statisch konstruktiven Brandschutznachweis zusammen. Der konzeptionelle (plane-rische) Brandschutznachweis liegt in den Fällen der Gebäude- klassen (GK) 1 bis 3 grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des Entwurfsverfassers nach § 65 und bildet die Grundlage für den statisch konstruktiven Brand- schutznachweis. Der statisch konstruktive Brandschutznach- weis ist dem Standsicherheits- nachweis zuzuordnen und liegt im Verantwortungsbereich des Erstellers der Standsicherheits- nachweise.</p> <p>Unter dem Begriff „bautechni- sche Nachweise“ im Sinne des § 70 Abs. 2 bezüglich des Brandschutznachweises ist le- diglich der „statisch konstruktive Brandschutz“ nach § 13 Abs. 1 PPVO zu verstehen.</p> <p>Somit ist - in Analogie zu § 3 Bauvorlagenverordnung (Bau- VorlVO) vom 24. März 2009 - der konzeptionelle Brandschutz (GK 1 – 3, ohne Sonderbauten und</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
				<p>Mittelgaragen) nach § 11 BauVorlVO nicht den bautechnischen Nachweisen im Sinne des § 70 Abs. 2 zuzuordnen.</p> <p>Nach § 70 Abs. 4 und 5 (Gebäudeklassen 4 und 5, Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen) ist der konzeptionelle Brandschutznachweis den prüfpflichtigen bautechnischen Nachweisen zuzurechnen und vom statisch konstruktiven Brandschutz getrennt. Auf eine bauaufsichtliche Prüfung wird nach § 70 Abs. 4 Satz 1 verzichtet, wenn der Brandschutznachweis von einem oder einer Prüf-sachverständigen für Brand-schutz erstellt wird.</p> <p>Vorstehende und weitere Ausführungen enthält der Erlass vom 14.03.2012 – Az. 515.121-1.2.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
12	§ 68 Genehmigungsfreistellung	§ 68 Genehmigungsfreistellung	Zu § 68 Genehmigungsfreistellung AGKLV Abschaffung der Vorschrift: Das Verfahren der Genehmigungsfreistellung hat sich – wie bereits das Vorgänger-verfahren der Bauanzeige – nicht bewährt . Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreise sprechen sich daher ganz überwiegend für die Abschaffung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens aus. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, sollte das Genehmigungsfreistellungs-verfahren nur zur Anwendung kommen können , wenn im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Abweichungen , Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.	Keine Berücksichtigung Nach der LBO-Novelle ist eine grundsätzliche Überarbeitung der LBO geplant. Neben weiteren Anpassungsbedarf aufgrund der MBO und einem Vergleich mit Bauordnungen anderer Bundesländer ist auch ein Dialog mit Praxisanwendern angedacht.

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
13	<p style="text-align: center;">§ 69 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 69 E Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>AGKLV</p> <p>Änderung Absatz 6:</p> <p>Die Frist für die Bearbeitung sollte erst nach Vorlage vollständiger Bauvorlagen und der Stellungnahme der Gemeinde beginnen.</p> <p>Wie zu § 64 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt, enthalten die Stellungnahmen der Gemeinden hilfreiche Informationen für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Eine gezielte Bearbeitung des Bauantrags ist somit häufig erst nach Vorliegen dieser Stellungnahme möglich.</p> <p>Außerdem sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Bearbeitungsfrist beantragen kann. Vielfach sind die Baugenehmigungsverfahren nicht in der vorgegebenen Frist zu entscheiden, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller weitere Unterlagen beibringen muss, die nicht in der vorgegebenen Zeit zu erstellen sind (z. B. umfangreicher Aufwand,</p>	<p style="text-align: center;">Keine Berücksichtigung</p> <p>Ein Regelungsbedarf besteht derzeit in beiden Fällen nicht.</p> <p>Es wird auf den Vorschlag zu § 64 Abs. 1 Satz 4 verwiesen.</p> <p>Probleme im Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde zudem selbst klären.</p> <p>Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bzw. Einvernehmensklärung der Gemeinde ist nach § 36 Abs. 2 BauGB geregelt (2 Monate nach Eingang des Ersuchens).</p> <p>Eine Fristverlängerung nach Absatz 8 ist möglich, etwa weil sich im Rahmen der Bearbeitung herausstellt, dass eine Beteiligung anderer Behörden/Stellen oder von Nachbarn erforderlich ist.</p> <p>Auch für den Fall einer Verzögerung</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>Erkrankung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers), weil die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Bauleitplanung nicht im geplanten Zeitrahmen vorschreitet oder weil eine andere Fachbehörde ihre Genehmigung nicht erteilt hat und deshalb Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz). Nach den heutigen Bestimmungen muss der Bauantrag entweder von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen und neu gestellt werden (Verwaltungsaufwand, keine Gebühreneinnahmen) oder er müsste zur Fristwahrung versagt werden.</p>	<p> rung von beizubringenden Unterlagen besteht kein Regelungsbedarf.</p> <p>Es darf davon ausgegangen werden, dass der oder dem (qualifizierten) Bauvorlageberechtigten die planungsrechtlichen Vorgaben oder evtl. Verfahrenshemmnisse bekannt sein dürften, um dementsprechend reagieren zu können.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
14	<p style="text-align: center;">§ 70 Bautechnische Nachweise</p> <p>(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brand-schutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Abs. 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schles- 	<p style="text-align: center;">§ 70 Bautechnische Nachweise</p> <p>(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz oder 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brand-schutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schles- 	<p style="text-align: center;">Zu § 70 E Bautechnische Nachweise</p> <p>VBI</p> <p>Absatz 4:</p> <p>Die fehlende Unterscheidung des „Brandschutznachweises“ in den statisch-konstruktiven und den konzeptionellen Brandschutz führt zu einer Regelungslücke, da nach dem Wortlaut dieses Paragraphen der Brandschutznachweis für ein Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, aufgestellt durch einen Statiker mit Listeneintragung, nicht geprüft werden muss, wohl aber der Nachweis, der durch einen Prüfsachverständigen ohne Eintragung in die o. g. Liste erstellt wurde. Bei Gebäudeklasse 4 ist die Regelung dann umgekehrt. Es fehlt die Klarstellung, dass für den Brandschutznachweis der bauvorlageberechtigte Architekt oder Ingenieur bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz prüfbefreit ist. Für den Nachweis des konstruktiven Brand-schutzes ist der prüfbefreite Ingenieur nach der o. g. Liste prüfbereit.</p>	<p style="text-align: center;">Kein Regelungsbedarf</p> <p>Der konstruktive Brandschutz ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises; je nach Qualifikation des Aufstellers und der Gebäudeklasse ist der Standsicherheitsnachweis zu prüfen.</p> <p>Nähere Ausführungen enthält der Erlass vom 14.03.2012.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	wig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,	wig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,		
	<p>zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 zu prüfen und zu bescheinigen. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 2 geprüft und bescheinigt, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Abs. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der</p>	<p>zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.</p>		

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
	Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.			
	<p>(5) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 <p>ist der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, zu prüfen und zu bescheinigen. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne des Satzes 1 geprüft und bescheinigt wird, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen.</p>	<p>(5) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 <p>ist der Brandschutznachweis von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.</p>	<p>AGBSI</p> <p>Klarstellung Absatz 5:</p> <p>Die Formulierung: „... es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst“, spiegelt die derzeitige Praxis nicht wider. Im Baugenehmigungsverfahren bedienen sich die unteren Bauaufsichten der Mitarbeit der Brandschutzdienststellen, da sie über kein entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.</p> <p>Die Einbindung der Brandschutzingenieure ist bisher nicht gesetzlich geregelt – umfasst jedoch einen erheblichen Zeitaufwand.</p> <p>Die AGBSI schlägt vor die Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren in einem gesonderten Absatz im § 67 LBO festzulegen.</p> <p>Alternativ könnte die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbe-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In Absatz 5 wird klargestellt, dass Brandschutznachweise für die in Nummer 1 bis 3 genannten Vorhaben durch die Bauaufsichtsbehörden oder Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen sind (Vier-Augen-Prinzip).</p> <p>Beide werden – ermächtigt durch §§ 58, 59 bzw. PPVO - hoheitlich tätig. Sachverständige gem. PPVO tragen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Richtigkeit des Prüfergebnisses.</p> <p>Brandschutzdienststellen sind keine anerkannten Sachverständigen Stellen i. S. des § 59 Abs. 5. Sie werden vielmehr in Amtshilfe für die Bauaufsichtsbehörde tätig; die öffentlich-</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
			<p>hörden und den Brandschutzdienststellen per Erlass geregelt werden – wie mit dem abgelaufenen Erlass vom 17.04.1998 zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen im bauaufsichtlichen Verfahren.</p>	<p>rechtliche Verantwortung für das Prüfergebnis trägt die Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Es obliegt der verfassungsrechtlich garantierten Personal- und Organisationshoheit der Kommunen, wie sie ihr Personal einsetzen. Brandschutzingenieure können beispielweise sowohl in der Brandschutzdienststelle, als auch in der Bauaufsicht tätig sein (z.B. zeitanteilig) oder entsprechende Organisationseinheiten gebildet werden.</p> <p>Gesetzlicher Regelungsbedarf in der LBO besteht daher nicht.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
15	<p style="text-align: center;">§ 78 Bauüberwachung</p> <p>(4) Die oder der Prüfsachverständige für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Abs. 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 70 Abs. 5 Satz 1 geprüft und bescheinigt, bestimmt die Bauaufsichtsbehörde eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Bauüberwachung</p> <p>(4) Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Absatz 5 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz nach § 70 Absatz 5 geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung in der Regel selbst oder bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 78 E Bauüberwachung</p> <p>AGKLV</p> <p>Absatz 4:</p> <p>Grundsätzlich wird befürwortet, dass die Person oder Stelle, die den Brandschutz-nachweis prüft, auch die Bauüberwachung durchführt.</p> <p>Durch die geplante Regelung werden jedoch die unteren Bauaufsichtsbehörden mehr denn je zeitlich und fachlich gefordert, denn eine Bauüberwachung ist ein höherer Aufwand als eine Schlussabnahme und erfordert fundiertes Fachwissen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.</p> <p>Eine Schlussabnahme erfolgt im Regelfall einmalig mit der Fertigstellung des Vorhabens. Eine Bauüberwachung muss jedoch – in Abhängigkeit des Vorhabens – baubegleitend und somit häufiger durchgeführt werden. Die dafür erforderlichen Personalkapazitäten sind in den unteren Bauaufsichtsbehörden derzeit nicht vorhanden.</p>	<p style="text-align: center;">Kein Regelungsbedarf</p> <p>Die Klarstellung von Absatz 4 Satz 2 verdeutlicht, dass in den Fällen, in denen die Bauaufsichtsbehörde den Brandschutz-nachweis nicht durch eine von ihr beauftragte Prüfingenieurin oder einen von ihr beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz prüfen und bescheinigen lässt, sondern selbst prüft, auch die Bauüberwachung primär selbst vornimmt. Sofern die entsprechenden Kapazitäten doch nicht vorhanden sein sollten, kann sie auch eine geeignete Person für die Überwachung bestimmen.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>Eine Beauftragung von Prüfsachverständigen für Brandschutz ist eine sinnvolle Alternative, dürfte aber derzeit an der geringen Anzahl der zugelassenen Personen scheitern. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn zukünftig eine ausreichende Anzahl von Prüfsachverständigen für Brandschutz zugelassen werden könnte.</p> <p>AGBSI</p> <p>Ergänzung Absatz 4:</p> <p>Gemäß Begründung zur Änderung dieses Absatzes wird zukünftig die Bauüberwachung wieder durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Brandschutznachweis von ihr (der Brandschutzdienststelle) geprüft wurde.</p> <p>Bei der Bauüberwachung durch Prüfsachverständige für Brandschutz ist in der PPVO der Umfang der Überwachung ausführlicher zu regeln. Hier sollte die brandschutztechnische Betriebssicherheit und die Wirksamkeit der sicherheitstechni-</p>	<p>Aktuell sind in Schleswig-Holstein 6 Prüfsachverständige für Brandschutz zugelassen. Diese haben zudem verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Kurz- und mittelfristig werden nach Bestehen der Prüfung weitere Prüfsachverständige hinzukommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen wird durch entsprechende Prüfsachverständige gem. PPVO geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
16	Keine Entsprechung	Keine Entsprechung	<p>schen Anlagen als Ganzes Berücksichtigung finden.</p> <p>Zu § 71 MBO Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</p> <p>(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.</p> <p>(2) § ... [Beanstandung] der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der</p>	

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fachliches Votum
			<p>Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.</p> <p>AGKLV</p> <p>Anmerkung der unteren Bauaufsichtsbehörden:</p> <p>§ 71 der Musterbauordnung enthält Regelungen zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens. Wir regen an, diese Bestimmungen auch in die LBO aufzunehmen. Damit wäre klargestellt, dass die in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB erwähnte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ (auch) in Schleswig-Holstein die untere Bauaufsichtsbehörde ist.</p>	<p>Kein aktueller Regelungsbedarf</p> <p>Es würde sich um keine Klarstellung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung handeln, sondern um die Übertragung der Zuständigkeit auf die unteren Bauaufsichtsbehörden.</p> <p>Die daraus resultierenden Folgen sollten fachlich intensiver beleuchtet werden. Insofern würde der Vorschlag im Rahmen des geplanten Praxisdialogs mit den uBB und den KLV für die nächste umfangreichere Änderung der LBO geprüft.</p> <p>Hintergrund: Die Baugenehmigungsbehörde kann in Schleswig-Holstein das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. der entsprechenden Landesverordnung ersetzen lassen. Nach § 1 Abs. 2 der</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
				<p>Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), ist hierfür zuständig die Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>Nach der Zuständigkeits-VO sind also die Kommunalaufsichtsbehörden als allgemeine untere Landesbehörden zuständig.</p> <p>Der Gemeinde obliegen bei fehlerhafter Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB keine Amtshaftungspflichten gegenüber der Bauherrschaft. Hinsichtlich der Amtshaftung gilt nach der Entscheidung des BGH folgende Rechtslage:</p> <p>Nach dem Urteil des BGH vom 16. September 2010 – Az.: III ZR 29/10 – obliegen der Gemeinde bei fehlerhafter Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB keine Amtshaftungspflichten gegenüber der Bauherrschaft, wenn die Baugenehmigungsbehörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach</p>

Lfd. Nr.	Landesbauordnung i. d. F. vom 22. Januar 2009	Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung	Verbandsanhörung Wesentliche Vorschläge	Stellungnahmen und fach- liches Votum
				<p>§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. der entsprechenden Landesverordnung (siehe Nr. 3.2 des Organisations- und Verfahrenserlasses) ersetzen lassen kann.</p> <p>Amtshaftungsansprüche sind nach § 6 GuLb an das Land zu richten.</p> <p>Amtshaftungsansprüche bei Angelegenheiten der unteren Bauaufsichtsbehörden (keine unteren Landesbehörden sondern Aufgabenerledigung nach Weisung) sind an den Kommunalen Schadensausgleich zu richten.</p>